

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO

(EURO-Anpassungs-Satzung)

der Gemeinde Hetzerath

vom 27. November 2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

(auf Grund des § 25 GemO und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter, KomAEVO)

1. § 4 (Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

2. § 5 (Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

3. § 7 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2 unter Beachtung des Mindestbetrages gem. § 13 Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 4 KommAEVO. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

(auf Grund § 24 Gemeindeordnung)

In § 12 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hetzerath, den 27. November 2001

Ortsgemeinde Hetzerath

gez. Otmar Mischo (S)

Ortsbürgermeister